

Entgeltordnung für Stadtfeste der Stadt Zerbst/Anhalt

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Ziffer 6 in Verbindung mit § 99 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) und der §§ 1, 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 23.04.2025 die vorliegende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Entgeltbegründung

- (1) Die Stadt Zerbst/Anhalt führt im Rahmen der Traditions- und Heimatpflege Stadtfeste und besondere Markttage gemäß § 60 und 68 der Gewerbeordnung (GWO) in eigener Verantwortung durch.
- (2) Für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen werden von den Marktteilnehmern (Vertragspartner) Entgelte erhoben.
- (3) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Entgelttarif dieser Entgeltordnung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Entgeltordnung gilt für öffentliche Veranstaltungen der Stadt Zerbst/Anhalt, die in Eigenregie durchgeführt werden.
- (2) Das Veranstaltungsgelände wird durch den Veranstalter mit der Marktfestsetzung jeweils im Einzelfall festgesetzt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Marktteilnehmer sind ortsansässige Gewerbetreibende oder die ein Reisegewerbe betreiben und Gastronomiebetriebe.
- (2) Aussteller sind Vereine, Einzelpersonen, Kunstschaftende, kommunale Einrichtungen und sonstige Institutionen.
- (3) Veranstaltungen im Sinne dieser Entgeltordnung stehen zur Traditions- und Heimatpflege im öffentlichen Interesse.

§ 4 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind Marktteilnehmer und Aussteller.

§ 5 Veranstalter

Die Stadt Zerbst/Anhalt ist grundsätzlich für die Entscheidung über die Festsetzung und Durchführung der Veranstaltung zuständig. Die Regelungen der Gewerbeordnung (Titel IV) zur Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten finden entsprechend Anwendung.

§ 6 Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Vertragsunterzeichnung und dem darin enthaltenen Fälligkeitsdatum.
- (2) Die Entgelttarife der Entgeltordnung für Stadtfeste der Stadt Zerbst/Anhalt gelten als Nettobetrag und verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

§ 7 Höhe der Entgelte

- | | |
|---|---------|
| (1) Marktteilnehmer | |
| a. Gewerbetreibende mit Reisegewerbe (€/Frontmeter/Tag) | 7,50 € |
| b. Schausteller (€/Frontmeter/Tag) | 50,00 € |
| c. Betriebe mit Ausschank (€/Tag) | 80,00 € |
| d. Imbissbetriebe (€/Tag) | 60,00 € |
-
- | | |
|--|---------|
| (2) Nebenkosten | |
| a. Elektroanschluss pauschal (€/Tag) | 15,00 € |
| b. Wasseranschluss pauschal (€/Tag) | 5,00 € |
| c. Marketingmaßnahme (z.B. Spargelmeisterschaftsumlage) | 5,00 € |
| d. Elektroanschluss, Energie- und Wasserverbrauch von
Schaustellerbetrieben werden nach Aufwand und Verbrauch
abgerechnet. | |

§ 8 Befreiung

Unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und zur Erhöhung der Veranstaltungsattraktivität können Aussteller und auch Marktteilnehmer mit besonderer Wirksamkeit vom Entgelt ganz- oder teilweise befreit werden. Hierzu können Vereine und Verbände, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist, Kunsthandwerker, Veranstaltungs- und Werbepartner gehören.

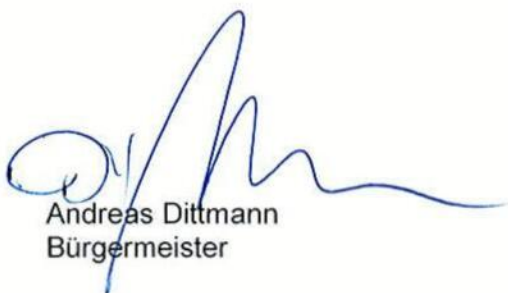
§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Entgeltordnung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 24.04.2025


Andreas Dittmann
Bürgermeister

